

b) Bei der Umnutzung/Aufgabe von Pfarrheimen und Pfarrhäusern oder anderen kirchlich genutzten Gebäuden (ausgenommen Kitas) sind die in Abs. 2 genannten Anforderungen zu beachten.

(2) Für alle der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebäudearten gilt:

a) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist hinreichend zu beachten.

b) Grundstücke und/oder Gebäude, die im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde und ortskirchlichen Stiftungen stehen, sind verträglich zu nutzen. Dies ist nicht der Fall, wenn sie zu Handlungen und Zwecken verwendet werden (sollen), die gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet sind oder bestimmt bzw. geeignet sind, das Ansehen der Kirche sowie ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen. Über die Verträglichkeit entscheidet im Falle von profanen Gebäuden das Bischöfliche Ordinariat durch die hierfür fachlich zuständigen Stellen, im Falle von Kirchengebäuden der Bischof auf Vorschlag der Liturgiekommission (Unterkommission Kirchliche Architektur und Kunst) des Bistums Mainz.

c) Die für die geplante Nachnutzung erforderlichen Prüfungen und Abstimmungen insbesondere im Hinblick auf Eigentumsverhältnisse und (bau-) rechtlich zulässige Nutzbarkeit sind so früh wie möglich von den Verantwortlichen vor Ort durchzuführen bzw. zu veranlassen.

§ 3 Sonstiges

(1) Für Gebäude, die im Eigentum von ortskirchlichen Stiftungen im Sinne des § 35 KVVG stehen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(2) Weitergehende Genehmigungsvorbehalte nach dem KVVG oder anderen kirchlichen Regelungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(3) Im Sinne des § 1 Abs. 4 und 5 sind

- „fachlich zuständige Stellen“ die für Bauen, Finanzen/Liegenschaften und Seelsorge fachlich zuständigen Dezernate/Abteilungen des Bischöflichen Ordinariates; diese können bei Bedarf weitere Dezernate/Abteilungen einbinden; und
- „zuständige Gremien auf Ebene des Bistums Mainz“ die nach den einschlägigen kirchlichen Bestimmungen zuständigen Stellen/Organe, insbesondere der Diözesanvermögensverwaltungsrat/ Verwaltungsausschuss, die Dezernatenkonferenz; erforderlichenfalls auch das Konsultorenkollegium; bei Umnutzungen von Kirchen auch in der Liturgischen Kommission - Unterkommission Kirchliche Architektur und sakrale Kunst.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, 15. August 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

77. Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich/Zielsetzung

(1) Diese Richtlinie regelt die finanzielle Beteiligung des Bistums Mainz an Baumaßnahmen der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz. Sie dient als Grundlage für die Entscheidungen bei der Erstellung des Wirtschaftsplans des Bistums und für die Baumaßnahmen der Kirchengemeinden.

(2) Aus den Richtlinien können keine Zuschussansprüche abgeleitet werden.

(3) Die Bezuschussung durch das Bistum setzt die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung und Durchführung der Bauvorhaben voraus.

(4) Maßnahmen, die ohne schriftliche Genehmigung durch das Dezernat Bau und Kunst begonnen werden, sind nicht zuschussfähig. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr gemäß § 3 (6) Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz vom 15.03.2015.

(5) Die Regelungen der Baumaßnahmenordnung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Abschnitt II - Zuschüsse

§ 2 Bezuschussung von Kirchengebäuden

(1) Der Regelzuschuss für zuschussfähige Maßnahmen beträgt 50 %. Die Zuschussfähigkeit von Maßnahmen an einer Kirche ist abhängig von der Kategorie, in die das Kirchengebäude eingeordnet ist.

<p>Kategorie 4: - keine Zuschüsse</p> <p>Kategorie 3: - Baumaßnahmen zur statischen Sicherung des Gebäudes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachdeckungs- und Entwässerungsarbeiten (ggf. Noteindeckung) - Sichern/Verschließen der Außenhülle - Blitzschutzarbeiten - Reparatur von Stützmauern, notwendigen Wegen und Treppen (Reparatur) <p>Kategorie 2: - Maßnahmen der Kategorie 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsrelevante Arbeiten (Brandschutz, Arbeitssicherheit) - Baumaßnahmen an der äußeren Gebäudehülle (Außenwandflächen, Türen, Verglasungsarbeiten/ Reparaturen) - Elektro- und Sanitärarbeiten (ohne Beleuchtungskörper) - Bodenbelagsarbeiten (i.d.R. Reparaturarbeiten) - Heizungsanlagen - Barrierefreiheit (Einzelfallentscheidung) <p>Kategorie 1: - Maßnahmen der Kategorie 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstricharbeiten innen und außen - Bodenbelagsarbeiten - Barrierefreiheit 	<p>§ 3 Dienstwohnungen/Pfarrbüro</p> <p>(1) Der Regelzuschuss für Baumaßnahmen an Dienstwohnungen und Pfarrbüros beträgt 75 %.</p> <p>(2) Zuschussfähig sind Pfarrhäuser wenn sie als Dienstwohnsitz vom Bistum bestätigt sind und vom Bistum bestätigte Pfarrbüros.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Wohnungsgröße ist bis zu 100 m² (Nutzfläche) zuschussfähig. Nach Möglichkeit soll eine abgeschlossene Wohnung (auf einer Etage mit eigener Küche) eingerichtet werden. - Gästeräume können auf Antrag genehmigt werden. - Sollten sich in dem Gebäude mehrere Nutzungseinheiten befinden, sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, damit die Verbrauchswerte (Wasser, Strom, Heizung) getrennt erfasst werden können. - Die Kosten einer neuen Einbauküche können bis 7.500,00 € als zuschussfähige Kosten anerkannt werden, wenn die vorhandene Küche mindestens 15 Jahre alt ist und die neue Küche einem soliden, mittleren Standard entspricht. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag die zuschussfähigen Kosten erhöht werden. Die Anschaffung einer Küche, deren Kosten die anerkannten, zuschussfähigen Kosten übersteigt, ist möglich, wenn die zusätzlichen Kosten und das Weiterveräußerungsrisiko von der Pfarrei oder dem Nutzer der Wohnung (je nachdem, wer die höhere Ausstattung wünscht) übernommen werden. - Bei einer Baderneuerung sind bis zu 4.000,00 € für Installationsobjekte zuschussfähig, wenn das Bad letztmalig vor mindestens 15 Jahren renoviert wurde.
--	---

Bis zur Festlegung, welcher Kategorie die Kirche zugeordnet ist, werden nur unaufschiebbare, sicherheitstechnisch notwendige oder substanzerhaltende Maßnahmen bezuschusst.

(2) Die zuschussfähigen Kosten bei der Neuanschaffung oder Restaurierung eines liturgischen Ortes werden auf maximal 10.000,00 € begrenzt.

(3) Von der Bezuschussung sind grundsätzlich ausgenommen:

- Orgeln und Glocken,
- Neubau von Orgelemporen,
- Ausstattungen (außer liturgische Orte gem. § 2 (2)) und Kunstwerke
- Außenanlagen (ausgenommen Stützmauern und Treppen)
- Beleuchtungskörper
- Elektroakustische Anlagen und deren Komponenten, elektr. Anlagen zur bildlichen Visualisierung (z. B. Beamer), Lichtsteuerungsanlagen und ähnliche Anlagen.

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag die zuschussfähigen Kosten erhöht werden.

Es gilt als Standard: Bad mit Dusche, WC, Waschtisch, Badewanne (falls es die Größe des vorhandenen Bades zulässt), Wand weiß gefliest bis auf 2 m Höhe, Boden anthrazit/grau.

- Bodenbeläge in den Aufenthaltsräumen: Je nach Situation Holz oder Linoleum, keine Textilbeläge.
- Die Anstricharbeiten sind bei jedem Umzug und nach 10 Jahren seit dem letzten Anstrich zuschussfähig.
- Auch nicht zuschussfähige Baumaßnahmen sind genehmigungsbedürftig und von dem Nutzer der Wohnung zu finanzieren.

(3) Im Pfarrbüro sind je ein Büro für jeden pastoralen Mitarbeiter, Sekretariat und ein Besprechungsraum (15 m²) zuschussfähig.

(4) Vermietete bzw. fremdgenutzte Gebäudeteile werden nicht bezuschusst.

(5) Maßnahmen zur Energieeinsparung (nicht Energieversorgung) werden mit dem Regelzuschuss bezuschusst.

(6) Von der Bezuschussung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Außenanlagen (außer notwendige Wege, Treppen, Stützmauern und 1 Pkw-Stellplatz)
- Büromöbel
- Gardinen o. ä.
- Leuchten
- Satellitenanlagen für Radio/TV-Empfang

§ 4 Pfarrheime

(1) Der Regelzuschuss für Baumaßnahmen an Pfarrheimen beträgt 50 %.

(2) Bis zur Festlegung der zukünftig zuschussfähigen Pfarrheime werden

- Baumaßnahmen an Pfarrheimen bezuschusst für maximal 65 m² Hauptnutzfläche pro 1.000 Katholiken,
- nur unaufschiebbare, sicherheitstechnisch notwendige oder substanzerhaltende Maßnahmen bezuschusst.

(3) Die Festlegung erfolgt aufgrund einer maximalen Hauptnutzfläche (HNF). Zur Hauptnutzfläche gehören: Saal, Gruppenräume, Büchereien, Küche.

Diese maximale Hauptnutzfläche beträgt pro Pfarrei:

80 m² HNF pro 1.000 Katholiken bis 49 Pfarreimitgliedern/km²

75 m² HNF pro 1.000 Katholiken bei 50 - 99 Pfarreimitgliedern/km²

70 m² HNF pro 1.000 Katholiken bei 100 - 149 Pfarreimitgliedern/km²

65 m² HNF pro 1.000 Katholiken bei 150 - 199 Pfarreimitgliedern/km²

60 m² HNF pro 1.000 Katholiken über 200 Pfarreimitgliedern/km²

(4) Bei einer Unterschreitung der maximal zuschussfähigen Hauptnutzfläche erhält die Pfarrei abhängig von der nicht beanspruchten Fläche einen jährlichen Ausgleichsbetrag. Dieser kann zur dauerhaften oder veranstaltungsbezogene Anmietung von Räumen verwendet werden.

(5) Dauerhaft vermietete bzw. fremdgenutzte Gebäudeteile werden nicht bezuschusst.

(6) Von der Bezuschussung sind grundsätzlich ausgenommen:

- Außenanlagen, außer notwendige Wege, Treppen, Stützmauern
- Gardinen
- Küchen
- Einrichtung

§ 5 Katholische Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Zuschuss für katholische Tageseinrichtungen für Kinder beträgt 35% der nach dieser Ordnung zuschussfähigen Kosten (Regelzuschuss). Der Zuschuss von kommunaler Seite ist vor Ort, unter Beteiligung der Abteilung 1, Kindertageseinrichtungen, Dezernat VII, auszuhandeln.

(2) Als zuschussfähige Nutzfläche (ohne Verkehrsflächen) für die Tageseinrichtung für Kinder im Innenbereich werden angesetzt:

- Einrichtungen mit 2 Gruppen 360 m²,
- Einrichtungen mit 3 Gruppen 460 m²,
- Einrichtungen mit 4 Gruppen 580 m².

Die Aufteilung des Raumangebotes richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung, d.h. wie viele Kinder welcher Altersgruppen sich wie lange täglich in der Einrichtung aufhalten.

Als Grundbedarf an Räumen wird anerkannt:

- Gruppenraum und Garderobenbereich,
 - Nebenräume, dem Gruppenraum zugeordnet (Spiel- und Schlafräume),
 - Mehrzweckraum,
 - Sanitärzonen, unterteilt für Kinder und Personal,
 - Küche und Abstellräume,
 - Personalräume für Leitung und MitarbeiterInnen.
- Zusätzlicher Raumbedarf wird anerkannt bei Integrationsmaßnahmen und der Betreuung von Schulkindern, zweckbestimmt als Therapie- oder Hausaufgabenraum.

(3) Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Angebotserweiterungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

(4) Bei Neuanlagen oder Grundsanierung der Außenspielgelände sind Gesamtkosten von maximal 40.000,00 € pro Gruppe zuschussfähig.

(5) Für die Kindertagesstätten ist eine eigene Richtlinie in Bearbeitung. Regelungen in § 5 gelten nur bis zur Inkraftsetzung dieser neuen Richtlinie.

§ 6 Gottesdiensträume in Heimen, Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten

Im Einzelfall kann auf Antrag ein Zuschuss zu Kapellen in Heimen, Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten gewährt werden.

§ 7 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Neben der Bezuschussung nach den §§ 2 - 5 können denkmalpflegerische Baumaßnahmen in Höhe von maximal 35 % bezuschusst werden.

§ 8 Sonderzuschüsse

(1) Sonderzuschüsse können zu den nach §§ 2 – 7 zuschussfähigen Maßnahmen gewährt werden, wenn die Antragssumme mindestens 20.000,00 € beträgt. Grundsätzlich ist das nur möglich, wenn die Kirchengemeinde den Eigenanteil nicht leisten kann.

(2) Sonderzuschüsse bis zu 10.000,00 € kann der Baudezernent bewilligen. Eine höhere Bezuschussung ist durch den Bischof unter Beteiligung der Vermögensaufsichtsgremien zu genehmigen.

§ 9 Antrag zur Anerkennung des Baubedarfs

(1) Für projektierte Baumaßnahmen, einschließlich Orgel und Glockenbaumaßnahmen, ist ein Antrag A (zur Anerkennung des Baubedarfs) zu stellen, wenn die Baukosten voraussichtlich 50.000,00 € übersteigen.

(2) A-Anträge sind spätestens 2 Jahre vor dem geplanten Ausführungsjahr zu stellen. Nach der Anerkennung kann mit der Vorbereitung des B-Antrages begonnen werden.

(3) Mit dem A-Antrag ist eine Übersicht der in den nächsten 5 Jahren absehbaren, anstehenden Baumaßnahmen der Kirchengemeinden über 50.000,00 € einzureichen.

(4) Die Anerkennung eines A-Antrages zur Vorbereitung des B-Antrags gilt für die Dauer von 5 Jahren ab dem Anerkennungsdatum oder bis 2 Jahre nach dem geplanten Ausführungsbeginn.

§ 10 Planungskosten

(1) Für Baumaßnahmen, deren Baubedarf nach § 9 Antrag A anerkannt wurde, werden

- sofern die Baukosten 50.000,00 € übersteigen, auch der auf die Kirchengemeinde entfallende Anteil der Planungskosten bis zur Genehmigungsplanung und Kostenberechnung (entsprechend der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieureleistungen in der jeweils aktuellen Fassung) zu 100 % übernommen, sofern keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen,
- die Kosten für die vom Bistum benannten Orgel- und Glockensachverständigen durch das Bistum zu 100 % übernommen.

- die Kosten von Gutachtern und Sachverständigen werden zu 100 % bezuschusst, wenn die Beauftragung in Abstimmung mit dem Dezernat Bau und Kunst erfolgte.

(2) Bei Baumaßnahmen unter 50.000,00 € bzw. bei Baumaßnahmen, die nicht über einen Antrag A anerkannt wurden, werden die Planungskosten in der gleichen Zuschussquote wie die zuschussfähigen Bauleistungen bezuschusst.

§ 11 Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme

(1) Zuschussfähig sind Baumaßnahmen, wenn die zuschussfähigen Kosten mindestens 5.000,00 Euro, bei Maßnahmen im Bereich der Denkmalpflege mindestens 1.000 Euro, betragen. Nach Abstimmung mit dem Regionalarchitekten können kleinere Maßnahmen zusammengefasst werden. Eine Bezuschussung dieser zusammengefassten Maßnahmen ist höchstens rückwirkend für ein Jahr möglich.

(2) Voraussetzung zur Durchführung einer Baumaßnahme und deren Bezuschussung ist der Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme (Antrag B).

(3) Bei Maßnahmen, die in § 9 Abs. 1 genannt sind, ist hierfür die Anerkennung des Baubedarfs nach Antrag A erforderlich. Sonstige Maßnahmen können direkt mit einem „Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme“ beantragt werden. Ein Verfahren zur „Anerkennung des Baubedarfs“ (Antrag A) ist dann nicht erforderlich.

(4) B-Anträge (ab 50.000,00 € Gesamtkosten) müssen grundsätzlich in die Budgetplanung des Bistums aufgenommen werden und müssen spätestens zum 01.05. des Jahres eingegangen sein, welches dem nächsten Wirtschaftsjahr vorangeht.

Abschnitt III –Schlussvorschriften

§ 12 Verfristung von Zuschüssen

Bewilligte Zuschüsse, die nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligungsdatum abgerufen werden, verfallen sofern auf schriftlichen Antrag keine Verlängerung gewährt wurde.

§ 13 Rückforderung gezahlter Zuschüsse

(1) Gezahlte Zuschüsse sind von der betroffenen Kirchengemeinde zurückzufordern wenn:

- eine Überzahlung erfolgte
- die Mittel zweckfremd verwendet wurden.

(2) In den Fällen, in denen eine Pfarrei nach Schlussabnahme einer Maßnahme keine Bauschlussrechnung/Bausonderrechnung einreicht, kann der Zuschuss nach einer gesetzten Frist von 6 Monaten nach Entscheidung in der Bistumsleitung komplett zurückgefordert werden.

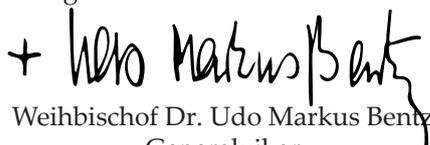
§ 14 Rechtsbehelf

Gegen einen Bescheid auf Grundlage dieser Richtlinie ist innerhalb eines Monats nach Zugang ein schriftlicher Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Bischof unter Beteiligung der Vermögensaufsichtsgremien.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, 15. August 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

78. Ausführungsbestimmungen zur Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses und zu Rechtsakten und Rechtsgeschäften (§ 36 KVVG)

I. Einleitung

1. Das Kirchenrecht (Codex Iuris Canonici, CIC) trifft für die öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts vielfältige Bestimmungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung ihrer zeitlichen Güter. Zu diesen öffentlichen Rechtspersonen kanonischen Rechts gehören auf der ortskirchlichen Ebene insbesondere die Pfarreien. Im staatlichen Recht finden diese mehr oder weniger ihre Entsprechung als Kirchengemeinde in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach staatlichem Recht. Auf der ortskirchlichen Ebene existieren mitunter aber auch andere selbständige Rechtsträger, wie z. B. die historischen Kultusstiftungen (Ortskirchenstiftungen und Pfründestiftungen/Pfarrbenefizien), die teilweise Jahrhunderte überdauert haben. Diese Stiftungen sind nach ihrer Zweckbestimmung meistens entweder auf die Schaffung und Förderung der baulichen oder personellen Ausstattungen kirchlichen Kultus gerichtet. Dort, wo zum Beispiel das Gotteshausvermögen (fabrica ecclesiae) als ortskirchliche Stiftung besteht, handelt es sich um eine eigene Rechtsperson nach kirchlichem und weltlichem Recht. Gleiches gilt für das Stellenvermögen (Pfarrbesoldungsgut:

Benefizium oder Präbende) oder andere Pfründestiftungen. Diese sind öffentlich-rechtliche Stiftungen sowohl im Sinne des kirchlichen als auch des weltlichen Rechts und nach staatlichem Recht anerkannt. Sie sind nicht zu verwechseln mit den „modernen“ Stiftungen der Nachkriegszeit, die in der jüngeren Vergangenheit im kirchlichen Bereich in aller Regel als (sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht) privatrechtliche Stiftungen entstanden sind.

2. All jene Rechtspersonen bedürfen der Vermögensverwaltung. Das Vermögen der Kirchengemeinden, der Ortskirchenstiftungen und teilweise auch der Pfründestiftungen wird im Bistum Mainz durch die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden verwaltet (§ 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 KVVG).

3. Im Rahmen der Beratungen des Pastoralen Weges im Bistum Mainz sind auch die Finanzen vor Ort in den Blick zu nehmen, um gute Entscheidungen für die Vereinigung von Kirchengemeinden treffen zu können. Dazu gehört, dass sich alle Verantwortlichen einen Überblick über den Bestand des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens (Mobiliar- und Immobilienvermögen) der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger auf örtlicher Ebene verschaffen. Dieser Überblick (Vermögensverzeichnis) ist von besonderer Bedeutung, wenn im Rahmen von Vereinigungen der Kirchengemeinden das Vermögen auf die neuen Rechtsträger als deren Rechtsnachfolger übergeht. Denn der Vermögensübergang auf den neuen Rechtsträger erfolgt im Rahmen der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) in seiner Gesamtheit und nicht für einzelne Gegenstände gesondert. Von den Vereinigungen sind nur die Kirchengemeinden erfasst, nicht jedoch die gegebenenfalls daneben bestehenden öffentlich-rechtlichen Stiftungen (s. o. unter Ziff. 2). Das ist bei der Zuordnung zu einem Rechtsträger im jeweiligen Vermögensverzeichnis zu beachten.

4. Ferner müssen bei finanziellen Entscheidungen die auf der örtlichen und auf der diözesanen Ebene zu beteiligenden Gremien im Blick behalten werden.

5. Die vorliegenden Bestimmungen regeln auf der Grundlage von § 36 KVVG die Einzelheiten bei der Ausführung der einschlägigen Bestimmungen des KVVG zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gem. § 2 Abs. 5 KVVG (II. Vermögensverzeichnis) und zu finanziellen Dispositionen der örtlichen Rechtsträger gem. § 16 und 17 KVVG (III. Rechtsakte und Rechtsgeschäfte). Sie ergehen unbeschadet der sonstigen diözesanen Regelungen und ändern das KVVG nicht ab, sondern sind Regelungen zur näheren Umsetzung der im KVVG normierten Bestimmungen. Sie bilden die derzeitigen Verfahrensweisen ab und stehen in Teil II im Zusammenhang mit einer Bilanzierung nach den Grundsätzen des HGB. Daneben ergehen gesondert